

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. November 1974	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 74	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz GVBl. II 302-8	559
26. 11. 74	Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung GVBl. II 511-20	560
26. 11. 74	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden Ändert GVBl. II 37-23	561
26. 11. 74	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1975 GVBl. II 93-33	561
26. 11. 74	Anordnung über die zuständigen Stellen nach der Verordnung Erzeugerprämie Schlächtrinder GVBl. II 84-11	562
19. 11. 74	Verordnung zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen und in Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht GVBl. II 24-13	563
26. 11. 74	Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts GVBl. II 24-14	563
7. 11. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 145	564

### Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz\*)

Vom 26. November 1974

Auf Grund des § 70 a Abs. 3 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1857), wird verordnet:

#### § 1

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 70 a Abs. 1 und 2 des Personenstandsgesetzes wer-

den auf den Minister des Innern übertragen.

#### § 2

Die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenstandsgesetz vom 17. Dezember 1957 (GVBl. S. 172)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 302-8  
1) GVBl. II 302-4

**Verordnung  
über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung\*)**

Vom 26. November 1974

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung ist, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Die Zuständigkeit des Ministers für Wirtschaft und Technik, Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Gewerbeordnung,
2. § 144 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung begangen worden ist,

zu verfolgen und zu ahnden, bleibt unberührt.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 3 Nr. 1, § 146 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und

Abs. 3 Nr. 4 der Gewerbeordnung ist der Regierungspräsident,

2. a) § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h und Nr. 2 Buchst. a der Gewerbeordnung,
- b) § 144 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung, soweit ein Gewerbe im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung ohne eine nach § 47 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis durch einen Stellvertreter ausgeübt worden ist,
- c) § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 34 c Abs. 3 oder des § 38 Satz 1 Nr. 2 oder 5 der Gewerbeordnung erlassene Rechtsverordnung begangen worden ist,
- d) § 144 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 34 c Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung begangen worden ist,

ist in kreisfreien Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für Wirtschaft  
und Technik  
Karry

Der Minister des Innern  
Bielefeld

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) GVBl. II 511-20

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Organisation  
der Ausgleichsbehörden\*)**

**Vom 26. November 1974**

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2, des § 309 Abs. 4 Satz 2 und des § 351 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 177), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 61), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 19. Juni 1974 (GVBl. I S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Untertaunuskreis“ die Worte „und den Rheingaukreis“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) Ändert GVBl. II 37-23

**Verordnung  
über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung  
für das Jahr 1975\*)**

**Vom 26. November 1974**

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

**§ 1**

**Freie Kost und Wohnung**

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten bei Einfachbelegung die nachstehenden Sätze. Sie verringern sich bei Mehrfachbelegung um 10 v. H.

Stufe	Bezeichnung	Bemessungszeitraum	Wert DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung	monatlich	285,—
		wöchentlich	66,30
		täglich	9,50
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten	monatlich	231,—
		wöchentlich	53,70
		täglich	7,70
3	Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Lehrlinge	monatlich	202,50
		wöchentlich	47,10
		täglich	6,75

(2) Werden freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Abs. 1 bezeichneten Beträge

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)
  - a) bei Einfachbelegung mit 25 v. H.
  - b) bei Mehrfachbelegung mit 17 v. H.
2. Heizung und Beleuchtung
  - a) bei Einfachbelegung mit 5 v. H.
  - b) bei Mehrfachbelegung mit 3 v. H.
3. Frühstück mit 20 v. H.
4. Mittagessen mit 30 v. H.
5. Abendessen mit 20 v. H.

der in der Tabelle des Abs. 1 angeführten Beträge.

\*) GVBl. II 93-33

§ 2

Deputate in der Land-  
und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet für verheiratete Beschäftigte

1. mit 2,— DM pro Quadratmeter monatlich,
2. bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, Toilette, Bad) mit 1,— DM pro Quadratmeter monatlich.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide
  - a) Roggen je 50 kg 19,— DM
  - b) Weizen 50 kg 20,— DM
  - c) Futtergerste je 50 kg 17,50 DM
  - d) Futterhafer je 50 kg 17,— DM
2. Kartoffeln
  - a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg 8,50 DM
  - b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg 7,— DM
3. Vollmilch je Liter 0,46 DM
4. Butter je kg 6,75 DM
5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 130,— DM

6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 60,— DM

7. freie Haltung einer Ziege oder eines Schafes jährlich 120,— DM

(3) Industrieholz-kurz für Heizzwecke wird je rm bewertet mit 11,— DM. Der vorstehende Preis versteht sich ab Hiebsort. Wird das Holz an feste Waldstraßen gerückt, erhöht sich der Preis je rm um 4,50 DM.

§ 3

Übergangsvorschriften

Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden

1. bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1974 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
2. bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

**Anordnung  
über die zuständigen Stellen nach der Verordnung  
Erzeugerprämie Schlachtrinder\*)**

Vom 26. November 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stellen nach § 2 Satz 1 der Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder vom 11. Oktober 1974 (BAnz. Nr. 193) sind

1. für die Entgegennahme und Prüfung der Anträge die Landwirtschaftsämter,
2. für die Erteilung der Bewilligungsbescheide das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Krollmann

\*) GVBl. II 84-11

**Verordnung  
zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen  
und in Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht\*)**

**Vom 19. November 1974**

Auf Grund des Art. 315 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach Art. 315 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 461) wird verordnet:

§ 1

(1) Dem Richter beim Amtsgericht wird die Vollstreckung in Strafsachen übertragen, soweit er im ersten Rechtszug allein entschieden und nicht auf Freiheitsstrafe erkannt hat.

(2) Ausgenommen von der Übertragung sind Sachen, in denen

1. der Verurteilte oder ein Mitverurteilter Soldat der Bundeswehr ist,
2. der Verurteilte oder ein Mitverurteilter Mitglied einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder Angehöriger eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne von

Art. 1 Abs. 1 Buchst. a, b und c des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1190) und Art. 2 Abs. 2 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1218) ist,

3. gegen einen Mitverurteilten Freiheitsstrafe verhängt worden ist,
4. gegen den Verurteilten oder einen Mitverurteilten Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verhängt worden ist,
5. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist.

§ 2

(1) Dem Richter beim Amtsgericht wird ferner die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), übertragen.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 1974

Der Hessische Minister der Justiz  
Hemfler

\*) GVBl. II 24-13

**Anordnung  
des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts\*)**

**Vom 26. November 1974**

Auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen regele ich die Ausübung des mir zustehenden Gnadenrechts wie folgt:

I. Ich behalte mir vor:

1. die Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts
  - a) bei Strafen wegen einer unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solches oder gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft gerichteten Straftat,

- b) bei lebenslangen Freiheitsstrafen,
- c) bei anderen Strafen, für die ich den Vorbehalt allgemein oder im einzelnen ausspreche,

2. die Entschließung über die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen strafgerichtlicher Urteile.

II. Im übrigen übertrage ich mit dem Recht der weiteren Übertragung die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen:

1. für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sachen dem Minister der Justiz,

\*) GVBl. II 24-14

2. für Ordnungsmittel und Geldbußen den Ministern, zu deren Geschäftsbereich die Stellen gehören, die die Ordnungsmittel oder die Geldbuße erkannt haben.
- III. Die Vorbereitung der mir nach I. vorbehaltenen Entschließungen und die Ausführung dieser Anordnung im übrigen obliegt den unter II. zur

Ausübung von Gnadenbefugnissen ermächtigten Behörden.

- IV. Die Erlasse vom 18. Mai 1951, zuletzt geändert durch Erlaß vom 13. November 1968, und vom 29. Januar 1971 werden aufgehoben.
- V. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1974

Der Hessische Ministerpräsident  
O s s w a l d

---

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung**  
**und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht**  
**vom 20. Dezember 1973\*)**

Vom 7. November 1974

Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 (GVBl. I S. 172) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht gemäß seinem Artikel 12 am 1. November 1974 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 7. November 1974

Der Hessische Kultusminister  
v o n F r i e d e b u r g

\*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 145

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 35 kostet —,50 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

## *Schutz mit dem Wählen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47